

**Satzung des Vereins
"International Club Berlin e.V. (ICB)"**

Präambel

Unter Berücksichtigung der engen Freundschaft und des gegenseitigen vertrauensvollen Verhältnisses zwischen dem Vereinigten Königreich und Berlin seit 1945 und im Hinblick auf die europäische Einigung und die neue Rolle des wiedervereinigten Berlins als internationale Metropole ist beschlossen worden, in der deutschen Hauptstadt den Verein „International Club Berlin (ICB)“ zu gründen.

Der ICB soll dazu beitragen, in Berlin als Hauptstadt eines europäischen Deutschlands internationale Begegnungen zu gewährleisten und den besonderen Charakter und die in Jahrzehnten gewachsenen Traditionen des früheren Britischen Officersclubs in Berlin fortzusetzen. Er dient der Förderung von Kontakten zwischen Bürgern Berlins und Repräsentanten des deutschen öffentlichen Lebens - insbesondere aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur - und der internationalen Gemeinde in der Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland.

Schirmherr des Vereins ist Seine Majestät, King Charles III.

**§1
Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen International Club Berlin (ICB) e.V.
- (2) Der Verein ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin - Charlottenburg eingetragener Verein.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.

**§ 2
Vereinszweck**

Der ICB dient als Country Club in der Stadt dem Zweck, Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft, Bildung, Medien und Diplomatie die Möglichkeit zu gesellschaftlichen Kontakten sowie zu Sport- und Freizeitaktivitäten zu bieten mit dem Ziel, internationale Verständigung und freundschaftliche Beziehungen zu fördern und zu vertiefen.

Gegründet in der Tradition des British Officers' Club Berlin, bestimmen die Pflege internationaler Freundschaften, insbesondere zum Diplomatischen Corps, sowie die Vertiefung interkultureller Beziehungen innerhalb der Hauptstadt, die Philosophie des Clubs, wobei der deutsch-britischen Freundschaft historisch bedingt eine besondere Bedeutung zukommt. Durch Vortrags- und Gesprächsveranstaltungen sowie durch andere gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen werden im Club Informationen über die internationale Entwicklung in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft vermittelt und der Diskurs der jeweiligen Themen gepflegt. Durch regen Austausch mit Partnerclubs in Berlin, Deutschland und in anderen Teilen der Welt soll das internationale Netzwerk verdichtet und gestärkt werden. Die Clubanlage bietet mit ihren Einrichtungen den Mitgliedern die Möglichkeit, ihren sportlichen Interessen und anderen Freizeitaktivitäten, auch zusammen mit ihren Familien, nachzugehen und zu pflegen.

**§3
Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§4
Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Zwecke unterstützen.
- (2) Für die Aufnahme in den Verein ist ein persönlicher und schriftlicher Antrag erforderlich, der an den Vorstand zu richten ist. Diesem Antrag sind die Namen von zwei Bürgen hinzuzufügen. Dem Antrag ist eine Einzugsermächtigung für die Zahlung

der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags beizufügen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe dem Antragsteller mitzuteilen.

- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- (4) Der Vorstand kann unter den in Buchstaben a und b genannten Voraussetzungen eine Mitgliedschaft beenden und die Nutzung des Vereinsgeländes untersagen, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder seine offenen Gastronomierechnungen nicht begleicht.

Diese Voraussetzungen sind

- a) bei Verzug der Beitragszahlung der Ablauf von 60 Tagen seit Versendung einer schriftlichen Mahnung
 - b) bei Gastronomierechnungen das Überschreiten eines vom Vorstand in der Clubordnung festgesetzten Mindestbetrages, eine Mahnung durch die Clubverwaltung und der Ablauf von sechs Monaten seit dem Datum der ersten offenen Gastronomierechnung.
- (5) Der Vorstand kann ferner eine Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden und die Nutzung des Vereinsgeländes untersagen,
 - wenn die Fortführung der Mitgliedschaft wegen eines vereinschädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens unzumutbar ist;
 - wenn die Beendigung der Mitgliedschaft im dringenden Clubinteresse liegt;
 - wenn ein Mitglied wiederholt schwer gegen die Club-Ordnung verstoßen hat
 - (6) Der Vorstand kann auf Antrag das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Die Dauer des Ruhens sowie die Erhebung eines jährlichen Beitrages für das Ruhen der Mitgliedschaft liegt im Ermessen des Vorstandes.
 - (7) Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres oder beschließt der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr bestehen.
 - (8) Persönliche Mitgliedschaft
 - a) Persönliche Mitglieder sind natürliche Personen.
 - b) Persönliche Mitglieder entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr und regelmäßige nutzungsorientierte Jahresbeiträge.
 - c) Persönliche Mitglieder haben das volle Nutzungsrecht des Clubs und seiner Einrichtungen.
 - d) Die persönliche Mitgliedschaft schließt den Ehepartner bzw. Lebenspartner von Mitgliedern in der Weise ein, dass er zur Nutzung der Club-Einrichtungen berechtigt ist. Ihre Kinder unter 18 Jahren können die Club-Einrichtungen mit Einschränkungen nutzen.
 - e) Persönliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Persönliche Mitglieder können ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes persönliches Mitglied oder den Ehepartner bzw. Lebenspartner übertragen. Dabei kann einem persönlichen Mitglied nur eine weitere Stimme übertragen werden.
 - (9) Gastmitgliedschaft
 - a) Gastmitglieder sind die zur diplomatischen Liste angemeldeten Angehörigen der bei der Bundesregierung akkreditierten diplomatischen Vertretungen.
 - b) Gastmitglieder können den Club und seine Einrichtungen nutzen. In der Mitgliederversammlung haben sie weder Wahl- noch Stimmrecht. Die

Gastmitgliedschaft berechtigt auch den Ehepartner oder Lebenspartner zur Nutzung der Clubeinrichtungen. Ihre Kinder unter 18 Jahren können die Clubeinrichtungen mit Einschränkungen nutzen.

- c) Gastmitglieder zahlen einen vom Vorstand festzusetzenden Jahresbeitrag.
- d) Gastmitglieder sind verpflichtet, dem Club den Wegfall der Voraussetzungen unter § 4 Abs. 9 lit a) unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- e) Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr bleibt durch die Beendigung der Gastmitgliedschaft unberührt.

(10) Fernmitgliedschaft

- a) Fernmitglieder sind natürliche Personen, die ihren Lebensmittelpunkt nicht in Berlin und Brandenburg haben.
- b) Fernmitglieder können den Club und seine Einrichtungen nutzen. In der Mitgliederversammlung haben sie weder Wahl- noch Stimmrecht noch können sie als Bürgen für neue Mitglieder fungieren. Die Fernmitgliedschaft berechtigt auch den Ehepartner oder Lebenspartner zur Nutzung der Clubeinrichtungen. Ihre Kinder unter 18 Jahren können die Clubeinrichtungen mit Einschränkungen nutzen.
- c) Fernmitglieder zahlen einen vom Vorstand festzusetzenden regelmäßigen Jahresbeitrag.
- d) Fernmitglieder sind berechtigt den Pool- und Tennisbereich bis zu 10-mal im Jahr zu besuchen.
- e) Fernmitglieder sind verpflichtet, dem Club den Wegfall der Voraussetzungen unter a) unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die Feststellung, ob die Voraussetzungen einer Fernmitgliedschaft gemäß Ziffer a) vorliegen, steht im Ermessen des Vorstands. Stellt der Vorstand fest, dass die Voraussetzungen einer Fernmitgliedschaft gemäß Ziffer a) nicht vorliegen, besteht für das betroffene Mitglied die Möglichkeit, die Mitgliedschaft binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über dessen Entscheidung außerordentlich zu kündigen. Andernfalls wird die bestehende Mitgliedschaft als persönliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Ziffer 8 weiter fortgeführt.
- f) Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr bleibt durch die Beendigung der Fernmitgliedschaft unberührt.

(11) Juniormitgliedschaft

- a) Natürliche Personen bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres können Juniormitglieder werden. Sie zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und regelmäßige Jahresbeiträge.
- b) Die Höhe von Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt, die der Vorstand beschließt.
- c) Juniormitglieder, deren Ehepartner sowie deren feste Lebenspartner haben volles Nutzungsrecht des Clubs und seiner Einrichtungen. Ihre Kinder haben ein eingeschränktes Nutzungsrecht.
- d) Juniormitglieder können, sobald sie das Alter von 29 Jahren erreichen, sich um eine persönliche Mitgliedschaft bewerben.
- e) Eine Aufnahmegebühr für die Aufnahme als persönliches Mitglied wird nur unter der Voraussetzung des Buchstabens f) erhoben.
- f) Erfolgt die Aufnahme als Juniormitglied innerhalb eines Jahres vor Erreichen des 29. Lebensjahres und beantragt das Juniormitglied nach Erreichen des 29. Lebensjahres die Aufnahme als persönliches Mitglied, so hat das Juniormitglied als Aufnahmegebühr die Differenz zwischen der von ihm gezahlten Aufnahmegebühr für Junioren und der von persönlichen Mitgliedern zu entrichten.
- g) Juniorenmitglieder haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühren gemäß § 6 Abs. 2.
- h) Die Möglichkeit einer Juniorenmitgliedschaft für noch in Ausbildung befindliche Mitglieder besteht nur bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres (dem 26. Geburtstag).

(12) Firmenmitgliedschaft

- a) Juristische Personen und Personengesellschaften können Firmenmitglied werden.
- b) Die Firmenmitgliedschaft berechtigt drei von der Firma benannte Personen zur Nutzung des Clubs und seiner Einrichtungen.
- c) Hierfür sind pauschale Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge zu entrichten.
- d) Dem Aufnahmeantrag ist eine Liste mit den Namen der für die Nutzung vorgeschlagenen drei Firmenangehörigen beizufügen.
- e) Die Zahl der benannten Firmenangehörigen kann bis auf fünf erhöht werden. Für solche zusätzlichen Firmenangehörigen ist jeweils ein gesonderter Jahresbeitrag zu leisten, der vom Vorstand festzusetzen ist.
- f) Firmenmitglieder können jederzeit schriftlich beim Vorstand die Auswechslung ihrer benannten Firmenangehörigen beantragen.
- g) Auf Mitgliederversammlungen kann das Firmenmitglied sein Stimmrecht nur mit einer Stimme ausüben.
- h) Den vom Firmenmitglied benannten Firmenangehörigen und ihren Ehepartnern bzw. Lebenspartnern steht die volle Nutzung des Clubs und seiner Einrichtungen zu. Ihren Kindern bis zum 18. Lebensjahr steht eine eingeschränkte Nutzung zu.

(13) Andere Formen der Zusammenarbeit

Der Vorstand kann im Interesse des Clubs mit Dritten andere Formen der Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil beschließen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um die internationale Verständigung oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Der Regierende Bürgermeister von Berlin und der in Deutschland akkreditierte Botschafter des Vereinigten Königreichs sind für die Dauer ihrer Amtszeit Ehrenmitglieder des Vereins.
- (3) Ein Ehrenmitglied ist beitragsfrei. Es hat für seine Person und seinen Ehepartner bzw. Lebenspartner volles Nutzungsrecht im Club. Seine Kinder bis 18 Jahre haben ein eingeschränktes Nutzungsrecht.
- (4) Das Ehrenmitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich mit Beginn des Kalenderjahres fällig und bis spätestens zum 31. Januar zu entrichten. Auf Antrag kann eine Zahlung in 2 Raten zum 31.01. und 31.07 eines jeden Jahres erfolgen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühren werden für persönliche und Firmenmitglieder von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder, die ihren Aufnahmeantrag nach dem 30.06. eines Jahres stellen, für das laufende Jahr lediglich den halben Jahresbeitrag, jedoch den vollen Aufnahmebeitrag zahlen müssen. Wird Antrag auf Beendigung des Ruhens der Mitgliedschaft gestellt, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Er wird fällig mit dem Tage der Beendigung des Ruhens.
- (4) Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie bei Neuaufnahmen auch von der Pflicht zur Zahlung einer Aufnahmegebühr beschließen, wenn eine solche Ausnahmeregelung im Interesse des Clubs liegt.

- (5) Zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs des Vereins, der über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgeht, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Erhebung von Umlagen bei den persönlichen Mitgliedern des Vereins bis zu einer maximalen Höhe von 1.000 EUR je Geschäftsjahr beschließen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Präsidenten als Vorsitzenden
 - b) dem Vizepräsidenten als Stellvertretendem Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
 - f) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder kooptieren.
- (2) Je eines der Vorstandsmitglieder kann insbesondere aus dem Kreis der in Berlin akkreditierten Botschafter und der Junioren kommen.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Betriebsbedingte Aufwendungen trägt der Verein.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden in ihrer Einzelfunktion durch die Mitgliederversammlung gewählt, ohne dass für jeden Kandidaten ein getrennter Wahlvorgang erforderlich ist. Mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters kann ein Vorstandsmitglied die Funktion eines anderen Vorstandsmitgliedes wahrnehmen, deren Amtsinhaber ausgeschieden ist. Nur persönliche Mitglieder und Juniorenmitglieder können zu Mitgliedern des Vorstands gewählt werden.
- (8) Entscheidungen trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder trifft der Vorstand einstimmig.
- (9) Der Vorstand oder auf seinen Vorschlag die Mitgliederversammlung können zur Wahrnehmung von Aufgaben oder für besondere Zwecke Ausschüsse bestellen oder einzelne Personen beauftragen.
- (10) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Fünfmalige direkte Wiederwahl ist zulässig.
- (11) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (12) Der Vorstand beschließt eine Clubordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Rechnungslegung werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Rechnungslegung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht darüber zu erstatten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege erstrecken. Die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben sind nicht zu prüfen. Beanstandungen sind dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren. Ihre Vertretungsbefugnis bestimmt sich nach § 8, Abs. 5 der Satzung.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist gemäß § 2 der Satzung zu verwenden, und zwar – in Anlehnung an Empfehlungen der Senatsverwaltung - für kulturelle Angelegenheiten ausschließlich für Institutionen, die der Förderung und Pflege deutsch-englischer Beziehungen dienen.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Diese Neufassung der Satzung berührt nicht den Rechtsstatus eines bestehenden Ehrenvorsitzes oder einer bestehenden Ehrenpräsidentschaft oder aktueller Assoziierter Mitgliedschaften ehrenhalber.

Bisherige assoziierte Mitglieder können dem Verein als persönliche Mitglieder oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 10 als Fernmitglieder beitreten. Aufnahmegebühren werden in diesen Fällen nicht erhoben.